Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1939)

Heft: 11

Artikel: Aus der Geschichte der Gerichtsgemeinde Ortenstein

Autor: Castelmur, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397027

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Chur November 1939 Nr. 11

BÜNDNERISCHES
MONATSBLATT
ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

ERSCHEINT JEDEN MONAT

Aus der Geschichte der Gerichtsgemeinde Ortenstein

Von Andr. Castelmur, Lehrer, Tomils.

I. Feudalzeit.

1. Der Königshof Tomils.

Die ehemalige Gerichtsgemeinde Ortenstein umfaßte das äußere Domleschg nördlich des Riedbaches mit den sieben Dörfern oder Nachbarschaften: Tomils, Paspels, Dusch, Rodels, Trans, Scheid und Feldis.

Von der Urgeschichte dieser Gegend ist wenig bekannt. Die ältesten Orts- und Flurnamen, für welche heute noch keine Deutung gefunden ist, sowie einige spärliche Ausgrabungen lassen jedoch mit Sicherheit darauf schließen, daß das Domleschg uraltes Kulturland ist.

Als kaiserliche Schenkung an das Bistum Chur tritt der Königshof Tomils erstmals urkundlich in die Geschichte ein. Die Bezeichnung „Königshof" gibt uns etwelchen Aufschluß über sein Wesen und seine Geschichte. Als nämlich in den Stürmen der Völkerwanderung die Alemannen von unserem Lande Besitz nahmen, wurde die eingeborene Bevölkerung enteignet und entrechtet. Das Kulturland wurde von den Eroberern annektiert. Die Alemannen vermochten sich jedoch nicht lange zu halten und unterlagen den Franken. Grund und Boden fielen an das fränkische Königshaus, welches damit treue Anhänger für ihre Dienste beschenkte. Das war der Anfang des Feudalwesens. Eine dünne Oberschicht deutscher Großgrundbesitzer legte sich so wie ein

Netz über das romanische Land. Obwohl sich diese Soldaten, die das Kriegsglück zu Herren gemacht hatte, es nunmehr als unter ihrer Würde betrachteten, landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten, führten sie doch allgemein die alemannische Betriebsart ein.

Der wichtigste Zweig ihrer Landwirtschaft war der Ackerbau. Das für den Pflug benutzbare Land einer Siedelung teilten sie in drei Felder oder Zelgen ein. Jeder Hof erhielt in jedem Feld einen Ackerstreifen. Diese Einteilung läßt sich für Tomils wie für die anderen Dörfer des Domleschgs noch heute unschwer erkennen, obschon die Streifen durch Parzellierung verkleinert worden sind. Das erste Feld war für die Winterfrucht (Roggen und Gerste) bestimmt, das zweite für das Sommergetreide (Hafer), und das dritte blieb unangebaut. Durch dreimaliges Pflügen oder Brachen (nach der Ernte, im nächsten Frühjahr und endlich im darauffolgenden Herbst vor der Einsaat) erhielt der Acker die nötige Bodenkrümelung, die für seine Ertragsfähigkeit erforderlich war, denn Düngung spielte keine große Rolle. Die Winterfrucht lieferte den ganz auf Selbstversorgung eingestellten Höfen das Brot, die Sommerfrucht das Mus, die beiden hauptsächlichsten Speisen der Landbevölkerung. Der Garten steuerte noch etwas Gemüse bei. Knoblauch und Hülsenfrüchte werden in Urbaren am häufigsten genannt. Die Bekleidung verfertigten die Frauen im eigenen Betriebe. Die groben, aber dauerhaften Tücher wurden aus Hanffaser und Schafwolle gewoben. Daher gehörte zu einem Hofe auch noch ein Hanfland. Für den Pflug ungeeigneter Boden diente als Heuland. Das Vieh tummelte sich die größte Zeit des Jahres, wenigstens in den milderen Gegenden, im Freien. Die Ausgrabungen bei Surrhin beweisen dies sogar für höhere Lagen. So befriedigte der damalige Bauernhof, sehr im Gegensatz zum heutigen, sämtliche Bedürfnisse der allerdings genügsamen und einfach lebenden Bewohner.

Die Bezeichnung „Hof" beschränkte sich im damaligen Sprachgebrauch jedoch nicht auf einen Einzelhof, sondern umfaßte eine umzäunte Siedelung, welche aus mehreren Höfen bestehen konnte. Das erhellt z. B. aus der Schenkungsurkunde des Königshofes Almens, wo es heißt: „mit dazugehörigen Einfängen, Feldern, Äckern, Wäldern, Weiden, Mühlen und Grundzinsen" (nach P. C. Planta). Es ist daher anzunehmen, daß zum Königshof Tomils das ganze Dorf gehörte.

Die ersten Karolinger standen mit dem Bischof von Chur auf gespanntem Fuße und engten seine Besitzungen tüchtig ein. Die spätern Kaiser machten aus politischer Klugheit diesen Fehler aber wieder gut und brachten das Bistum durch reichliche Zuwendungen aus ihrem königlichen Besitz wieder zu Ansehen und Macht. Kaiser Otto I. schenkte dann dem Bischof Hartpert, mit dem er persönlich befreundet war, die letzten Besitzungen des Königshauses in Rätien.

Die Bewohner des Königshofes Tomils waren also, wie schon angedeutet, Leibeigene. Die Urkunden, die diese Zustände für Rätien und insbesondere für das Domleschg bezeugen, sind allerdings spärlich. Für einzelne Gegenden lassen sie sich aber doch nachweisen, z. B. für Scharans durch eine Urkunde vom Jahr 857, für Riedberg durch den Kaufbrief des Bischofs aus dem Jahre 1331, woraus hervorgeht, daß derselbe die Feste mit Gut und Leuten erwirbt, und für Feldis durch eine Schenkung des Freiherrn Ulrich Brun von Räzüns an den Bischof von Chur vom Jahre 1380, worin er diesem einen Jakob von Feldis, den er als eigen betrachtet, zum Geschenk macht.

Die heutige Geschichtsforschung nimmt allerdings an, daß die härteste Form dieser Sklaverei, die persönliche Unfreiheit, in Rätien selten vorkam, während die mildere Art der römischen Kolonen oder der deutschen Hörigen mit ihrer Schollengebundenheit sehr häufig war. Diese letzteren hatten herrschaftliches Land zur Selbstbebaung übernommen, wofür sie dem Grundherrn zur Abgabe von Naturalien aller Art verpflichtet waren, den sogenannten Zehnten. Dazu kamen einige Tage Frondienste auf dem herrschaftlichen Gut, wohl auch bei Wegbauten usw. Weitere Attribute der Leibeigenschaft, wie das Besthaupt bei jedem Todesfall, das Fastnachtshuhn u. a. werden auch in Tomils, wenn auch nicht bezeugt, unerwünschte Zugaben ihres Standes gewesen sein.

Die Stellung dieser niedersten Menschenklasse im Volkstum damaliger Zeit war aber wohl nicht so schlimm, wie man heute gerne anzunehmen gewillt ist. Der Landmann hängt ja von Natur aus zähe an seiner Scholle. Wenn dies sogar heute noch so ist, wo doch Möglichkeiten zur Abwanderung oder zum Domizilwechsel jedermann offen stehen, um wieviel enger muß die Erdverbundenheit in der Feudalzeit gewesen sein, als eine Ansiedelung außerhalb des Wohnortes infolge der anders gearteten kulturellen

Zustände und der im Gebirge Rätiens fehlenden Verkehrsmittel sozusagen ausgeschlossen war. Die Hörigkeit mußte ihnen wohl keine Last bedeuten, sondern ein angenehmes Gefühl der Geborgenheit auf angestammter Scholle, von der sie rechtlich auch gar nicht getrennt werden konnten.

Und auch die Zinsleistung in Form von Erzeugnissen des eigenen Gutes war den heutigen Geldzinsen bei weitem vorzuziehen. In Krisenzeiten bedeuteten sie eine wahre Wohltat und schützten den Hörigen vor gänzlicher Aussaugung und Verarmung. Auch die übrigen Abgaben wurden, da sie zeitgemäß waren, nicht so drückend empfunden, wie wir es heute annehmen. Zudem waren die Freien, soweit sie dem Bauernstande angehörten, nicht viel besser gestellt und nahmen keineswegs eine höhere, den Leuten minderen Rechtes erstrebenswert scheinende Stellung ein. Unerträglich wurde die Lage erst, als der Zeitgeist ein anderer wurde und die bisherigen Anschauungen sich änderten.

Mittelpunkt und Ursprung einer Grundherrschaft war der Herrenhof, um den sich die übrigen Höfe gruppierten. Da die Lehensherren meistens im Dienste des Fürsten abwesend waren, hatten sie im Herrenhof einen Beauftragten, einen Vogt, später Ammann geheißen. Das Herrenhaus war, wie wir aus dem Testament des Bischofs Tello wissen, gemauert und wehrhaft, meistenorts mit einem starken Berchfrit versehen. Nach der Tradition soll auch in Tomils ein solcher Turm gestanden haben. Erst nach Verfall dieses Dorfturmes ist dann von Donat von Vaz der Turm von Ortenstein erbaut worden.

2. Die Gerichtsgemeinde.

Primäre Aufgabe des Vogtes war wohl die Verwaltung der Grundherrschaft, Entgegennahme und Lagerung der Naturalabgaben von Hörigen, welche herrschaftliche Güter als Unterlehen bearbeiteten.

Dazu kam dann schon von Anfang an die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit über die Herrschaftsleute. Nach deutscher Art waren die Gerichtsverhandlungen öffentlich und fanden im Freien statt. Da saß der Ammann zu Gericht und bestrafte Dieb und Frevel und Nichterfüllen der Lehenspflichten. Dabei wurde er von Beisitzern unterstützt, welche von den Gerichtsgenossen selbst gewählt wurden.

Der Ammann konnte vom Oberherrn auch mit der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit beauftragt werden. Eine Urkunde des Schloßarchivs vom Jahre 1470 meldet z. B., daß der damalige Ammann von Tomils, Schimun Sturn, im Namen seines gnädigen Herrn, des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans, Herrn zu Ortenstein und am Heinzenberg, an gewöhnlicher Gerichtsstätte zu Tomils, da man über das Blut richtet, zu Gerichte saß über zwei Diebe und Spielbetrüger: Uli Sterlaira und Nut Surlaira, welche beide zum Tode verurteilt wurden.

Die Namen der Ammänner der Gemeinde Tomils sind nur für die letzte Zeit feststellbar. Major H. Caviezel zählt in seinem Register der Ammänner von Ortenstein folgende auf:

1460–1466 Dietrich Jäcklin von Rodels,
1466–1474 Oswald Marmels,
1464–1409 (?) Conrad Jäcklin von Rodels,
1499–1510 Conradin Jäcklin von Rodels,
1510–1516 Marti Frehner oder Vrener von Tomils,
1516–1522 Conrad Jäcklin,
1522–1526 Nicolaus Jäcklin von Rodels.

Dieses Verzeichnis ist aber offenbar nicht ganz zuverlässig. Für das Jahr 1470 wenigstens ist, wie wir gesehen haben, ein Ammann Schimun Sturn nachweisbar.

Mit dem Auskauf der Herrschaftsrechte im Jahre 1527 wurde die Gerichtsgemeinde Inhaberin sowohl der niederen als auch der hohen Gerichtsbarkeit in der im Laufe der Zeit bedeutend erweiterten Gemeinde. Von da an stand ihr auch das Recht zur Wahl des Ammanns zu, der in der Folge Landammann oder Mistral genannt wurde.

3. Die Marchgenossenschaft.

Wenn in der alemannischen Siedelung die Kornernte unter Dach war, wurden die Zäune, die die Saaten bisher geschützt hatten, umgelegt und das Ackerland dem Weidevieh preisgegeben. (Ursprung der Gemeinatzung.) Die Weidenutzung war gemeinsam. Das Vieh konnte nur unter dem gemeinschaftlichen Hirten ausgetrieben werden. Dieser war gemeinsam zu verköstigen und zu belöhnen. Auch die eigentlichen Weiden, die Allmende, unter-

standen den gleichen Grundsätzen. Das war das damalige Rodanken, das sich bis auf den heutigen Tag in unseren Gebirgstälern erhalten hat. Dorfälteste bestimmten und regelten Weidgang und landwirtschaftliche Arbeiten wie Aussaat und Ernte, Beginn der Heuernte und demzufolge auch Beginn und Schluß des Weidganges in bestimmten Bezirken. Es ist nicht schwer, in diesen Dorfältesten die Vorläufer unserer Dorfmeister zu erkennen.

So hatte also jeder Hofbesitzer seine Rechte an Wunn und Weide. Sie bildeten eine Genossenschaft zur Nutzung der March, eine Marchgenossenschaft.

Als unter den Freiherren von Vaz und den Grafen von Werdenberg-Sargans die Herrschaften Süns und Juvalta zu Tomils hinzukamen, bildete das ganze äußere Domleschg nur eine einzige Marchgemeinde. Im Jahre 1527 kaufte die Gemeinde sämtliche Herrschaftsrechte von Ortenstein vom Ritter Tschudi von Glarus ab. Wald und Weide blieben aber vorerst in ungeteiltem Genuß aller sieben Gemeinden. Erst 1596 erfolgte die Liquidation der Marchgenossenschaft und die Aufteilung der Weiden. Die Wälder blieben aber bis 1750 gemeinsam.

Aber was waren die nach der Auflösung neu gebildeten sieben Nachbarschaften anders als Marchgenossenschaften im kleinen! Ihre Machtbefugnisse beschränkten sich ja auf die Regelung von Wald- und Weidenutzungen. Die Nachbarn wachten scharf über ihre Rechte. In die Nachbarschaft einziehende, abschätzig „Hintersässen" genannte Siedler erlangten Nutzungsrechte erst nach Erlegung einer Einkaufssumme. Heiratete ein Nachpur, also ein Gemeindegenosse, eine Fremde, so mußte er ein Weibereinkaufsgeld von 10 Gulden bezahlen. Jeder in der Gemeinde ansässige Nichtbürger, heiratete er nun eine Bürgerin oder Nichtbürgerin, mußte vor der Verehelichung, wenn er sich in der Gemeinde niederlassen wollte, 13 fl. 40 kr. als Einsitz oder Hindersitz bezahlen. So lauteten die Einkaufsbestimmungen für Tomils.

Haupt der Nachbarschaft war der Dorfmeister, romanisch Cuitg, ein Nachfahre der alemannischen Dorfältesten. So blieb es, bis nach dem Ende der Gerichtsgemeinden der Aufgabenkreis der Gemeinden sich so stark vergrößerte, daß eine neue Gemeindeorganisation notwendig wurde. Der Dorfmeister ist heute zu untergeordneter Bedeutung degradiert, bleibt aber ein geschichtlich interessantes Amt.

3. Die Herrschaften.

Der Bischof von Chur.

Wie schon früher dargestellt, war Tomils ein karolingischer Königshof und ging durch kaiserliche Schenkung vermutlich im 10. Jahrhundert an das Bistum Chur über.

Die Freiherren von Vaz.

Im 13. Jahrhundert finden wir Tomils und Ortenstein im Besitze der Freiherren von Vaz, zuerst als Pfand, dann als Leibgeding.

Mit der Erwerbung von Alt-Süns, wozu Paspels gehörte, von einem ausgestorbenen Herrengeschlecht gleichen Namens hatten diese in der Folge so mächtigen und einflußreichen Freiherren erstmals im Domleschg Fuß gefaßt. Die auf sonniger, aussichtsreicher Anhöhe gelegene ausgedehnte Burg Alt-Süns diente ihnen zeitweise als Wohnung, wie auch das von ihnen gebaute Schloß Neu-Süns oder Canova mit dem prächtigen runden Turm in wunderschöner Lage. Für die Witwe Walters IV. und Mutter Donats ist das urkundlich erwiesen. Erst der kriegerische Donat erkannte die strategische Wichtigkeit des von seinem Vasallen bewohnten Turmes von Ortenstein. Er erweiterte die Anlage durch Anfügen des Süd-, Nord- und Westflügels. In Ortenstein besiegelte er verschiedene Rechtsgeschäfte.

Donat hinterließ bekanntlich keine männlichen Nachkommen. Seine beiden Töchter erbten die ausgedehnten Besitzungen. Die eine, Ursula, war vermählt mit dem Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans, die andere, Kunigunde, mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg. Durch seinen Tod waren die bischöflichen Lehen an den Grundherrn zurückgefallen. Am 8. Dezember 1338 verleiht Bischof Ulrich an Ursula von Vaz und ihren Gemahl Rudolf von Werdenberg-Sargans unter anderem auch den Hof zu Tomils mit dem Kirchensatz daselbst und das Schloß Ortenstein.

Die Grafen von Werdenberg-Sargans.

Unter diesem einst reich begüterten und berühmten Geschlecht, das auch in der Schweizergeschichte seine, wenn auch nicht immer rühmlichen, Spuren hinterlassen hat, blieb das Schloß Ortenstein Herrensitz[1]. Die fast ununterbrochenen Fehden und Kriegszüge

[1] Am 1. November 1339 vertauscht auf der Burg Ortenstein Graf

verarmten die Grafen, und es begann schon im 13. Jahrhundert ihr Verfall. Endlich brachten dann die Freiheitsbestrebungen der rätischen Untertanen, namentlich der Schamserkrieg, ihren Untergang.

Im Jahre 1451, als die erzürnten Schamser mit ihren Hilfstruppen die Sarganser Soldateska aus dem Tale verjagt und auf ihrer Verfolgung durch das Domleschg zogen, zerstörten sie in ihrer Wut die dortigen Burgen der Grafen. So fielen auch Alt- und Neu-Süns und die Residenz Ortenstein dem Feuer anheim. Laut Friedensschluß des folgenden Jahres wurde dem Grafen aber der Wiederaufbau dieses Schlosses, das ihm sehr wertvoll war, gestattet. Der Bau scheint denn auch unverzüglich vom Grafen Jörg an die Hand genommen worden zu sein. Er fügte gleich noch einen Anbau an den im wesentlichen intakt gebliebenen Turm bei, den Ostflügel. Bald darauf nahm er wieder im neuen Schloß Wohnsitz, wo es dem lebenslustigen Herrn ausnehmend gut gefiel. Aber die rettungslose Finanzlage zwang ihn schon 1463 dazu, das Schloß seinem Schwiegervater, dem Truchseß von Waldburg-Sonnenberg, gegen ein Leibgeding zu verpfänden, nachdem er schon früher seine sämtlichen Besitzungen veräußert hatte[2]. Sein letztes Amt

---

Rudolf V. von Werdenberg-Sargans, Herr zu Vaz, seinen Meierhof zu Lehne mit dem Kloster Churwalden an dessen Meierhof Schanfigg.

Bei einem Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans und Albrecht von Schauenstein am 5. September 1368 auf Schloß Ortenstein ist genannter Johannes von Schanfigg für ersteren als dessen Dienstmann Bürge.

[2] Graf Jörg von Sargans veräußerte:

1456, 28. Januar, dem Bischof Leonhard Vyßmayer die Herrschaften Obervaz und Schams für 3600 Gulden oder 66 000 Franken.

1461, 1465, 1466 diverse Wiesen und Äcker in Rodels an Conrad Jäcklin.

1475, Freitag vor Nossa Dunna della glisch, seinen Lehenshof mit Baumgarten und Garten in Tomils an Jan da Caviezel, welcher den Grafen an den Hof des Herzogs von Österreich begleitet hatte.

1480 Güter an Blasch Caviezel, Tomils.

1483 den VII Orten die Herrschaft Sargans für 13 000 fl.

1492 den Gebrüdern Gertrich Chur die Prugwies, jetzt Curtgin da Mulin.

1493 Rheinwald, Schams, Safien an Joh. Jak. Trivulzio in Mailand für 3000 fl.

1497 verkaufen er und seine Ehefrau Barbara von Sonnenberg dem Hans von Pratval einen Acker von 16 stéra graun. (Nach Major Caviezel.)

war dasjenige eines Königs der Keßler in der Grafschaft Sargans. Da mag er etwa von Zeit zu Zeit über das fahrende Volk Gericht gehalten und einen lustigen Tag verlebt haben. So starb er völlig mittellos und wurde in der Familiengruft in Sargans unter dem dortigen Kirchenchor mit Schild und Helm beigesetzt. Er war zweimal verheiratet gewesen, das erstemal mit Anna Brun, der Schwester des Freiherrn von Räzüns, das andere Mal mit Barbara Truchseß von Waldburg. Da er weder mit der ersten noch mit der zweiten Frau Nachkommen hatte[3], und auch sein Bruder Wilhelm kinderlos gestorben war, so erlosch mit ihm das mächtige Grafengeschlecht.

Waldburg-Sonnenberg.

Nach dem Ableben des Grafen Jörg von Sargans fiel also die Herrschaft Ortenstein an seinen Schwiegervater Eberhard Truchseß von Waldburg, der auch in Safien und am Heinzenberg als Gutsbesitzer auftritt. Im Urbar des Klosters Kazis wird er einige Male als Anstößer genannt. In Ortenstein haben aber seine Söhne Wohnsitz genommen, von denen Wilhelm oft genannt wird. Sie stammten aus dem Allgäu und waren Fremdlinge in Rätien. Nach kurzer Zeit verschwanden sie aus unserem Lande (1526).

Ludwig von Tschudi

von Glarus war der nächste Besitzer von Ortenstein. Er war ein Bruder des bekannten Geschichtsschreibers Ägidius Tschudi, der eine Zeitlang ebenfalls im Schlosse wohnte.

Im nächsten Jahre, 1527, verkaufte er aber die Herrschaft schon wieder, und zwar an Ammann, Gericht und ganze Gemeinde Ortenstein.

---

[3] Nach Fässi hatte Graf Georg eine uneheliche Tochter Ursula, welche 1500 mit Jan Flugi von Aspermont verheiratet war. Eine andere uneheliche Tochter sei die Gattin von Riget von Fontana gewesen. In Tomils hatte er einen unehelichen Sohn namens Paul Sarganser. (Nach Major Caviezel.)

Ebenso wird der in Urkunden genannte Halbgraf Rudolf, der Gemahl der oft genannten Frau Sophia Sanganser zum oberen Hof Juvalta, ein Bastard des Grafen Jörg gewesen sein.

1515, Donnerstag nach Pfingsten, ist ein Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Tomils und Sophia Sanganserin wyland Rudolf Sangander selig ehelich Witwe zum oberen Hof Juvalt wegen Holz, Veld, Wunn, Waid. Trib und Trat wegen des Gebirges hinuff oberhalp bemelts Hoffs Jufalt von Wilhelm Truchsäß, fryher zu Waltburg, Herr zu Ortenstein entschieden worden.

Wenn man nach den Gründen der häufigen Handänderungen der letzten Zeit forscht, so gibt die allgemeine Weltlage Aufschluß. Schon vor langer Zeit hatte nämlich der Verfall des Feudalwesens eingesetzt. Die im Gefolge der Reformation in Süddeutschland und im Tirol ausgebrochenen Bauernaufstände zur Abschüttelung der Leibeigenschaft und weiterer als unwürdig empfundener Zustände der Feudalzeit waren zwar ohne Erfolg für die Bauern verklungen. Die Kunde von ihnen drang aber nach und nach auch nach Graubünden. Auch hier regte sich die Freiheitslust, angestachelt durch die freien Elemente. Der Schamserkrieg ist das sprechendste Beispiel. Dazu trat die Mißstimmung gegen den meist landesabwesenden Bischof Paul Ziegler von Chur, die sich sogar dazu verstieg, ihn des Landesverrates zu zeihen. Aus der Reformation und dieser Mißstimmung heraus sind die Ilanzer Artikel von 1526 zu verstehen. Neben einem Herausstreichen der Vorzüge der alten und neuen Lehre durch die gelehrten Geistlichen Johann Commander und Philipp Gallicius reformierter- und Abt Theodor Schlegel und Domherr Bartholomäus Castelmur katholischerseits, befaßte man sich auf diesem Bundestage vorzüglich mit den Rechten der Feudalherren und der Lage der Untertanen. Man faßte z. B. den Begriff der großen Zehnten genauer und setzte ihn auf den fünfzehnten Teil der Ernte von Getreide, Wein und Heu, nicht mehr vom Feld, sondern von der Scheune oder vom Torkel weg abzuliefern. Der kleine Zehnten an Obst und Gemüse wurde abgeschafft. Für den Auskauf der Herrschaftsrechte wurden einschneidende Grundsätze festgelegt.

Ist es daher zu verwundern, daß Ludwig Tschudi retten wollte, was noch zu retten war, und die Herrschaft schleunigst veräußerte?

II. Die souveräne Gerichtsgemeinde.

1. Der Auskauf der Herrschaftsrechte.

Im Jahre 1527 kaufen also die „Frommen, Ehrsamen und waysen Ammann, Gericht und ganze Gemeind in der Herrschaft Ortenstein gesessen, von Ludwig Tschudi von Glarus seine Herrschaft Ortenstein mit lüthen, Gütern, Burg, Ställen, Dörfferen und Höfen darzu gehörig, mit allen und jeden Herrlichkeiten, Gewaltsamen, Eigenschaft, Pfandschaft, hohen und niederen Gerichten, mit Wingarten, Bomgarten, Wiesen, Ställen, Torklen, Stüren, Renten und Gülten, Zinsen, Zehenden, Nutzen, Vällen, Gelösten, Zwin-

gen, Bauen, Geboten, Verboten, Wuren, Weiden, Müllinen, Wasser und Wasserleitinen, See und Fischfang, Holtzen und Feldt und sonst mit anderen Gerechtigkeiten, freyheiten und zugehörungen zu gemelter Herrschaft, wie alles von Wilhelm Truchseß gekauft, für fünfzehen Tausend Reinische Gulden allweg fünfzehn gut Batzen Curer Münz und Wehrschaft für ein Gulden." Auf der Herrschaft lastet die Verpflichtung, jährlich fünfundfünfzig Gulden in die Eydtgenossenschaft laut einer Verschreibung zu zinsen.

Im folgenden Jahr schon, am 4. April 1528, trat die Gemeinde „Schloß und Burgstall Ortenstein samt sinen Gebey, welches nach luth und sag der alten Lehenbriefe von der bischofflichen Gestift Chur zu Lehen herrührt, käuflich an Victor Büchler und seine Frau Appolonia ab, dazu an Stükh und Güeter, so wie mit der Herrschaft erkauft:

des ersten den Torkhel glich vor dem Schloß,

Item ein Stukh genannt Oberpardelja unter dem Dorf,

Item die undere Pardeljen,

Item dry Bomgarten, einer vor dem Schloß, der ander under dem Schloß, und der dritt bey den Wyngern, auch zween Kruttgarten, einer vor dem Schloß, der ander under dem Schloß,

samt der Mülly im Loch.

item Holtz und wald in Sant Laurenzer Berg, die Oxenweid und ein Äckerlein in St. Lorenz samt zwei Weingärten in der Oxenweid,

item drei Weingärten, einer in Fernatscha, Zechenfry, der ander genannt der Thorer, vor dem Schloß, der dritt der Neubruch unter der Kirche von Tomils, welcher letztere den landlöffigen Zechenden zu geben schuldig ist.

item das Maiensäß Pardella mit Weidrecht laut eines ergangenen Spruches.

item der See mit allen Rechten, besonders mit Wasserzufluß aus Allmenser Tobel, wenn man den See schwellen will. Niemand hat das Recht, darin Hanf zu raitzen oder Fische zu fangen."

Die Wiese Paschnels hatte Büchler schon einige Jahre früher von Wilhelm Truchseß gekauft. Die Gemeinde gewährleistet ihm jetzt das Bewässerungsrecht, „also daß Sy Jerliches die Ersten und die mittelsten Wochen im Merz das Wasser uß Uscher Tobel rinnende, solch bestimbte Zit allain ohne unser

Verhindern uff die obgestimpten Wisen laiten, fieren und brauchen mögend und darnach das übrige Zit soll es in die Rod gelait werden, in welche es gleiche Rechte wie die andern haben soll".

Die Güter werden für „ganz fry, ledig aigen abgetreten, vorbehalten die Zehnten der zwei genannten Wingarten und den jährlichen Zins an die Aydtgenossenschaft".

Ferner geben sie ihm die Zusicherung, „daß weder er noch seine Nachkommen schuldig sein sollen, „zu Rodanken, noch gemeinschaft zu halten, weder mit Hüetten, kain spis noch anderes". Die Gemeinde verzichtet auch, „mitsampt paschnels", auf die Ausübung der Atzung.

Der Kauf ist ergangen, nach Abzug obiger 55 Gulden, um fünftausendeinhundertvierzigundfünf Gulden, „je Achtzehende halbe schilling Pfennig Churer Münz und wehrung für einen Gulden gerechnet".

(Das Schloß allein war 1800 Gulden gewertet.)

Gesiegelt wurde der Brief vom festen, frommen, Ehrsamen und wisen Gaudenz von Castelmur, derzit Vogt zu Fürstenau, und Martin Farena, alt Amma zu Almens.

2. Die Gerichtsordnung.

Durch den Auskauf der Herrschaft hatte die Gemeinde Ortenstein sozusagen unbeschränkte Souveränität erlangt. Ihre Machtfülle stempelte sie zu einer selbständigen Republik im Verbande des Gotteshausbundes. Es galt nun, die innere Organisation auszubauen.

Um diese Zeit werden die Statuten der Gemeinde verfaßt worden sein. Das vorhandene Exemplar datiert vom Jahre 1702 und ist eine Erneuerung. Wann die ersten Statuten aufgestellt worden sind, ist ungewiß. H. L. Lehmann behauptet, daß sie schon 1474 bestanden haben, wahrscheinlicher ist aber die Angabe P. C. Plantas, der ihre Entstehung in die Zeit nach dem Auskauf versetzt.

Entsprechend den ausgedehnten Kompetenzen der Gemeinde waren die Statuten gleichzeitig Zivilgesetz und Zivilprozeßordnung und Strafgesetz und Kriminalgerichtsordnung. Dies erhellt schon aus dem Inhaltsverzeichnis, das wir hier folgen lassen:

Stattuten

Beyder Gmeinden Ortenstein und Fürstenauw. Erneuwert anno 1702.

Gerichtssatzig
Richters Eydt
Seckelmeister
Der Eydt
Gerichtseydt
Schreibers Eydt
Weibels Eydt
Gerichtsordnung
Gant Versperung
Zusatz zu den Rechten
Rächt aufthuon
Appellatzen
Berger Appellatzen
Urthel Brief
Urthlen nicht aus dem Hochgricht ziehn
Rechtsprächer u Kundschaft Scüsa
Erb Theilung
Kundschafften
Kundschafft Lohn
Weibels Lohn
Schaden ufftrieben
Spruch
Criminalische Grichtsordnung
Criminalische Costung
Diebstahl
Die Große Buoß
Ungehorsamme
Vogteyen
Verbüten
Gewehr und Mantenida
Kauffen und Verkauffen
Zug
Gemeinschaft in einem Hauß
Erbfahl
Aufgemacht
Kinder sollen die Eltern Ernehren
Hauß Steüer
Den Eltern unehr beweysen
Fluochen und schweren
Hällerey
Spil
Schaden gohn
Stösig werden
Frid nemmen
Fuustschlag
Waffen zuckhen
Stein werffen
Zureden
Überbauwen u übermeyen
Banholtz
Stäg und Weg
Zünen
Obs Theilung
Plüwen und stampffen
Sagerlohn
Vych Prästen
Wan Vych abstirbt
Vych Schädigung
Baumgarten Zeügen
Baum setzen
Würths ordnung
Straß wässern
Schnecken läsen
Kämin
Kümmichsamen läßen
Predigen
Sontag heiligen
Gewalt wehren
Gandt
Mehr kaufen dan zahlen
Aufsehen der Unhauslichen
Zins mit werth machen
Pfänden
Wo Häuser an Güeter stoßen
NachPauren annehmen
Bürgen
Frauenschwächung
Schuld abläugnen
Schuldenruoff
Zins machen
Todten schmähen
Zureden
Landsgemeind
Stimmen
Jahrgeld
Vych ätzen
Fundt
Heüw verkaufen
Gewicht u Mäß ufächten
Unthieren
Früchten schätzen
Banwald anzünden
Guot hinwegziehen
Wassergräben
Eigen wasser
Rodwasser
Gmeindsansprach
Gegenrecht
Ruckung
Kuplen
Schluß

Gemäß den Statuten hielt die Gerichtsgemeinde Ortenstein ihren Wahlsonntag (Besatzung) am ersten Sonntag nach altem Pfingsttag in Tomils, wo der Landammann (Mastral), die Gerichtsgeschworenen, der Seckelmeister, der Gerichtsschreiber, der Weibel und alle weiteren Ämter besetzt wurden.

Die Geschworenen oder Beisitzer waren auf die sieben Gemeinden in dem Verhältnis abgeteilt, wie sie an die Loskaufssumme der Herrschaft beigetragen hatten. Tomils wählte 3 Geschworene, Dusch 1, Paspels 2, Rodels 2, Trans 1, Scheid 2, Feldis 1.

In Kriminalfällen waren die beiden Gerichte Ortenstein und Fürstenau einander den Zusatz zu geben verpflichtet, welcher aus dem Haupt (Landammann oder Landvogt) und 4 bis 6 Rechtsprechern samt Seckelmeister und Weibel bestand. Ferner mußten 4 bis 6 Gäumer gegeben werden, welche als Ersatzrichter, Sicherheitswache oder Weibel zu dienen hatten.

In Zivilfällen war Appellaz nach Fürstenau und umgekehrt vorgesehen. Appellazen durften nicht außerhalb des Hochgerichtes gezogen werden.

3. Das Gericht am Berg.

Kurze Zeit nach dem Auskauf der Herrschaftsrechte traten aber schon die ersten Streitigkeiten in der Gerichtsgemeinde auf. Die bergerischen Gemeinden Scheid und Feldis fanden, daß sie einen zu weiten Weg zum Gericht nach Tomils hätten.

Im Jahre 1543 wurde ein unparteiisches Gericht zur Behandlung des Streites bestellt aus Janett Vallera von Scharans, Luzi Haim, alt Burgermeister zu Chur, Wilhelm Muggli, Ammann zu Trimmis, und Casper Bernardina von Bergün.

Die Berger klagten, wie unter der Herrschaft von Sargans die Leute, die zu Sargans gehörten (Graf Jörgens lüth) nach Tomils zu Gericht gehen mußten, „dadurch menglichem frembden und Heimschen gros mü, cöstung und arbait uffgeloffen sige, sy an ain ungelegenen und wilden ort wohnhaft, was aber Gottshuslüth waren", mußten sogar nach Fürstenau zu Gericht. Solche gab es, wie es scheint, in der ganzen Gemeinde, am meisten aber in Feldis.

Nachdem die von Scheid und Feldis auch ihren Teil beigetragen, sich von der Herrschaft loszukaufen, glaubten sie, ein eigenes Gericht verlangen zu dürfen. Die Spruchleute entschieden, daß die von Scheid und Feldis ein „eigenes Gericht haben dürfen in der gestalt, daß sy mugend ain gricht setzen und umb Geldschulden rechten und fünfzehn Gulden und darunter ligent und Farentz, witter waß marken, steg und Weg in iren aigen güttern antrifft, wo aber span und stoß entzwischent andern Personen, soll dies durch das untere Gericht wie von alters

her entschieden werden. Weiter sollend sie die Gant haben und pruchen wie in dem andern Gericht prucht wird, weiter sollen beide Parteien einander Zusatz zu geben schuldig sein, was aber Malefiz, glimpf und Eer, frevel, Appellatz und Schulden ob fünfzehn Gulden, soll durch das Gericht im Boden entschieden werden wie bisher."

Im Jahre 1547 haben Bürgermeister und Rat der Stadt Chur einen neuen Streit zwischen denen im Berg und denen im Boden zu schlichten. Die von Scheid und Feldis waren nämlich mit ihrem Erfolg von 1543 noch nicht zufrieden, sondern wollten „itzunder den landamma und das ganze Gericht umb all Händel wider den Spruchbrief, altem bruch und harkommen uf den berg ziehen". Sie beklagen sich, daß auf der letzten Landsgemeinde ein Landammann „uf dem berg erwählt worden sei, da seien etlich harzugekommen und dermaßen eine verwirrung under der Gemeind gemacht, das man kein Ammann habe können sezen". Sie erbieten sich, sofern ein Ammann im Berg erwählt würde, „daß derselbig ain Statthalter in seinen Kosten im Boden haben wolle".

Das Urteil lautete folgendermaßen:

„Wenn ein Ammann mit der mehren Hand erwählt werde, sei er im Tal oder im Berg, derselbe als gewählt zu betrachten sei, sei er aber zu Scheid, Feldis oder Trans seßhaft, so solle er in acht Tagen härab in boden, es syge Damils, paschwals, Rotels oder Usch mit sinem gesind und hushalt ziehen und daselbst solange bleiben und wohnen als er im Amt sei. So er aber in bestimbter Zyt nit härab züegen wurde, mögen sy alsdann einen anderen setzen."

1581 fällten Bürgermeister und Rat der Stadt Chur ein Appellationsurteil auf ein vorangegangenes Urteil des Gerichtes Fürstenau. Es bestätigte den Spruch von 1543. Weil aber die Gemeinde Ortenstein dem Gericht im Berg freiwillig die Befugnis um fünf Gulden erweitert habe, so werde dies hier bestätigt. Das Gericht im Berg hatte also von da an Kompetenz bis auf 20 Gulden Geldschulden.

Unterdessen waren Scheid und Feldis zur neuen Lehre übergetreten. Religionsstreitigkeiten und politische Umtriebe waren schuld am Tomilserhandel vom Jahre 1766, der im ganzen Lande hohe Wellen warf und selbst den Bundstag beschäftigte.

4. Der Tomilserhandel.

Der unter diesem Namen in der Bündner Geschichte bekannte Zwischenfall war aber nicht eine bloße örtliche Begebenheit, sondern der Ausfluß der damaligen politischen Spannung überhaupt, oder noch genauer gesagt, eine Ausstrahlung der Rivalität zwischen den um die Macht in Graubünden wetteifernden altadeligen Familien Salis und Planta, mit welch letzterer auch die Sprecher und Travers einig gingen. Die Feindschaft der letzteren, namentlich des Generals, gegen die Salis stammte von der Besetzung hoher Kommandostellen bei den Fremdenregimentern in Frankreich her. Der General konnte es nicht verschmerzen, daß er durch angebliche Umtriebe der Salis um den Besitz des von seinem Vater aufgestellten Regimentes Travers gebracht wurde.

Das Vorspiel trug sich im Unterengadin zu, wo die Salis und die Planta um den Vorrang in der Besetzung des Landammannamtes in Streit geraten waren. Da dieser Zwist vor dem Bundestage gemeiner Drei Bünde seine Erledigung finden sollte, entbrannte im ganzen Lande der Kampf um die Ratsboten. Die Partei konnte als Siegerin betrachtet werden, der es gelang, die Mehrheit der Deputierten zu gewinnen.

Es ist nun erwiesen, daß die Anhänger der Salis die im Gerichte Ortenstein schon herrschende Unzufriedenheit zwischen Berg und Boden, Reformierten und Katholiken zu ihren Gunsten auszuschlachten trachteten. Der Tomilserhandel war im Grunde genommen ein Kampf um den Ratsboten des Gerichtes Ortenstein.

Wie schon weiter vorn dargetan wurde, hatte die Minderheit auf dem Berg für geringere Vergehen ein besonderes Gericht erhalten. Ein Berger konnte es auch zum Landammann des ganzen Gerichtes bringen, mußte aber in diesem Falle mit seinem ganzen Haushalt samt Gesinde innert acht Tagen in den Boden, sei es nun nach Tomils oder nach einem anderen Orte des Gerichtes ziehen und hier während seiner Amtsdauer Wohnsitz nehmen. Später gestatteten die im Boden dem Landammann, wenn er ein Berger war, im Berg zu wohnen[1]. Da die reformierte Bevölkerung

[1] Landa. Rageth Flisch erhält als erster von den Gemeinden im Boden die Erlaubnis, im Boden zu wohnen. Er mußte einen Revers ausstellen, daß damit der Spruch von 1547 nicht außer Kraft gesetzt werde. Er war Landammann 1726—28. Sain Raguth-Tscharner stellt 1764 auch einen solchen Revers aus. Für die Gemeinden im Boden waren anwesend: Chlaus Jecklin, Ulrich Tschupp und Peter Notella.

im Laufe der Zeit an Zahl zunahm, verlangten sie bessere Berücksichtigung ihrer Rechte.

So ging der Kampf lange hin und her. Im Jahre 1764 kam es dann zu einer gütlichen Ämterverteilung. Das Landammannamt wurde für je zwei Jahre an die Berger, an die Reformierten im Boden und an die Katholiken im Boden vergeben.

Sain Raguth-Tscharner, der eigentliche unrühmliche Held dieses Dramas, eine grobe, gewalttätige Natur, eröffnete den Reigen als Landammann, verweigerte aber die Abtretung des Amtes an den rechtmäßigen Nachfolger, seinen Schwiegervater Jann Christoffel in Tomils. Das war ein Schachzug der Salis, die sich auf diese Weise des Ratsboten von Ortenstein versicherten.

Die Erbitterung im Gericht stieg durch solche Vorfälle auf Siedehitze. Ein unbedeutender Vorfall brachte die Bombe zum Platzen.

Dem General Travers, der ein Blumenliebhaber war und einen besonderen Blumengärtner, Urbain, aus Frankreich mitgenommen hatte, wurden aus seinem Garten beim Schloß in Paspels 25 Nelkenstöcke gestohlen. Der des Diebstahls beschuldigte Gärtner gestand sein Vergehen, behauptete aber, von einem Mitschuldigen, Säckelmeister Michel Flisch von Rothenbrunnen, dazu verleitet worden zu sein. Der Streit zwischen dem General und dem Gärtnerburschen und Säckelmeister Flisch, verleumderische Ausstreuungen über angebliche Gewalttätigkeiten des ersteren gegenüber dem Gärtner und Flisch, Verhetzungen, ein Mordversuch am General in seinem Garten, ein Überfall des Paravicinischen Hauses in Tomils und ähnliche bedauerliche Vorkommnisse gossen Öl ins Feuer der Leidenschaften.

Die Wahlenlandsgemeinde brachte weiteren Zündstoff. Ihr Verlauf ist nie ganz aufgeklärt worden. Während die Bodener behaupteten, Luzi Tschupp von Paspels sei als Landammann gewählt worden, ließ Sain Raguth-Tscharner acht Tage später eine weitere Gemeinde bieten, da an ersterer Unregelmäßigkeiten unterlaufen seien. Die vom Boden, welche an der ersten Wahl festhielten, nahmen daran nicht teil, so daß Sain gewählt wurde. So hatte das Gericht zwei Landammänner.

Das Gericht in Fürstenau, bei welchem Sain wegen unbefugter Amtsausübung eingeklagt worden war, verurteilte ihn zum Rücktritt und zur Ablieferung des Amtssiegels, der Gerichtsprotokolle und der Kasse. Sain war nicht vor Gericht erschienen und wurde

in contumatium verurteilt. Eine Abordnung des Gerichtes von Fürstenau und der Obrigkeit von Ortenstein, die diese Sachen im Gerichtshause in Tomils in Empfang nehmen wollte, fand eine geschlossene Gerichtstruhe und nach Erbrechung derselben weder Siegel noch Geld. Sain hatte es entwendet und nach Scheid gebracht. Seither ist dieses Siegel des Gerichtes Ortenstein mit dem hl. Mauritius nicht mehr zum Vorschein gekommen.

Weitere Gewalttaten des außer Rand und Band geratenen Sain Raguth-Tscharner und seiner Anhänger folgten. So rückte die berüchtigte Landsgemeinde vom 20./31. August 1766 heran, welche über Abschiede des Bundstages zu mehren hatte. Die Gemeinden im Boden hatten vorgängig beschlossen, die Mehren in den Nachbarschaften vorzunehmen, da sie mit Recht Unruhen befürchteten. Die vom Berge hielten aber an diesem Sonntage auf dem Landsgemeindeplatz in Tomils ihre angekündigte Versammlung, welche geschichtlich geworden ist. General Travers war geradezu zur Teilnahme herausgefordert worden.

Über den Hergang ist man nie vollständig aufgeklärt worden. Die Berichte lauten in beiden Lagern verschieden, wie nicht anders zu erwarten ist.

Wir lassen hier einen Zeugen über die Ereignisse sprechen, der, wenn auch nicht vollwertig[2], doch von keinem anderen Zeugen widerlegt wurde, nämlich den Grafen Prosper Paraviccini von Tomils. Er sagt:

„Er erinnere und wüsse, daß an nemblichen sontag alß den 20./31. Augsten des Herrn Vätter und Nepoth Tit. H. Gardehaubtmann v. Travers bey ihm H. Graf in seiner behausung gewesen, unterdessen seye H. General mit übrigen Herren und bedienten vor seynem hauß vorbey gegangen gegen dem Platz, da sage er gegen seynem H. Vätter Haubtmann Jetz kan eß händel abgeben, daraufhin so stehe sein H. Vätter Haubtmann gleich auf und gehe dennen anderen Herren und bedienten auch nach und er H. Graf über eine kleine weill wegen der großen Tumult deren weiberen auf der Gaß und Platz rüefend Jeßuß, Jeßuß, er eillends und geschwind nachgefolget, allwo er die H. H. oder die leüth oder ds Volkh auff die H. H. ganz wiethig fluechend und schweret, auch mit großen brüglen, Rüethen und ds H. General und übrige H. H. zu Rückh wieheten und H. General zu dennen leüthen offt-

[2] Graf Paraviccini hatte Maria Agnes von Travers von Ortenstein geheiratet.

mahlen gesagt und ermahnet, sie sollend stüll sein und ihme nicht zu nahe kommen, er begehre und wölle nichts leüds ihnen zu thun, indessen seye er, Deponent, zu dennen leüthen gegangen, selbige abgemahnet und abgewöhrt, indemme seye einer Namblich Johan lutzi von Scheid gekommen mit einem großen brüghel und habe Ihme H. Graf auf dem kopf schlagen wollen, zu allem glück aber habe er diesen streich mögen aufhalten und auch den brügell auß dennen händen gerissen und zu dieser Zeit, auch Vorher mit steinen werfen continuiert, auch gahr wohl gehört ds die steinen auf dennen flinten gefallen, gleich darauf höret er ds schüeßen, worauf er sich umgewendet und den H. General plessiert und Voll bluth da stehen gesehen, auch gehört rüeffen, man solle den H. General Völlig umbringen, nachdemme die Pauren gesehen, ds 3 von ihnen gefallen, so seynd sie Eillendß darvon geflohen, nachdemme seyndt die Todten besorget worden und H. Graf habe den Peter Tscharner, so am boden lage, aufgelüpft und bej dem arm genommen und biß in seinem Hauße geführt und dann ihme Plessierten sein Camißol und hemmt abgezogen und ein frisches hemt angelegt, in wehrender abziehung deß Camißols hat H. Graf ein großen stein in der Tasche gefunden, worüber er ihm einen Verweiß gegeben, mit bemelden, er solle sich schämmen, ein solchen stein im sackh zu haben, worüber er sich entschuldiget, gesagt, ein ander habe ihme in sackh gethan. Drey Tag darnach, alß von ihm H. Graf abreüßen wollte, habe er freymüthig gesagt, er wolle die wahrheit bekennen, ds namblich Risch lutzi von scheid ihme Peter dißen stein im sackh gethan, weilen ds er keinen stecken habe, so solle er von diesem stein bedienen."

Ein anderer Zeuge, Fluri Batallia, „züget, ds er an dem nemblichen sontag, da ds unglück geschehen, er auf dem Platz zu Tamilß mit anderen Nachbauren mehr geweßen, da habe er gesehen ds General und übrige Herren und bedienten und inßbesondere der läufer Johann cajacob von Embs anfänglich gekommen biß an des Raget Flisch krautgarten, da die Puren solches gesehen, unter einander gesagt, jetzt gibet ohne anderst ein unglück, so dann wie H. General u übrige Herren u ihre leüthe auf dies ohrt gekommen, habe er H. General überlaut gerufet, welcher hundsfott hat mich außbegehrt, der solle herkommen, er sey jezo da, darüber hin seye ein großer lärm entstanden, der Johann Plasch von Scheidt der seye gegen den General zum ersten u ds anderst mahl entgegen gegangen, da habe der General gegen

ihm Johann Plasch gesagt, er solle zurückweichen, oder aber er seye ein todtner Mann, waß aber mit dennen briglen und steinen geschehen, ds wisse er nicht, wohl aber wie er den stein auf dem kopf bekommen habe, so stehe der General wider aufrecht und sage gegen die anderen jetz ist Zeit, nur losgebrannt. Je danach anfänglich etliche mahlen gesagt, er verlange nichts übles, sondern friedt und abgemahnet, auch nachdemme ds die nachpuren den flucht genommen, ein bedienter deß H. Baron von Zweyer dennen Pauren nachgeloffen biß unter deß H. Grafen de Paraviccini s. v. bestallung und habe wollen nachschüßen da seye H. General nachgesprungen und habe ds rohr umgedräht und abgemahnet."

Aus den Akten der Gerichtsverhandlungen, die allerdings lückenhaft sind, geht also hervor, daß der General, sowie Gardehauptmann von Travers, Baron von Zweyer, Landammann Jecklin und ihre Bedienten bewaffnet vor die Versammlung der Berger in Tomils getreten sind, dort von den Bauern mit Prügeln und Steinen empfangen wurden und dann, nachdem der General durch einen Steinwurf an den Kopf zu Boden geworfen, Feuer auf dieselben gegeben hatten.

Drei Tote und einige Verwundete waren das Fazit der von Hitzköpfen verursachten Schießerei und Schlägerei. Der „Chyrurgus Juratus Johannes batista Paur von Rhäzüns" machte anderntags folgende Feststellungen:

Bargätzi Bantzer von Feldis, Schreiber Hannß Baltzer, auch von Feldis, und Rageth Tscharner, ebenfalls von Feldis, waren durch Flintenschüsse getötet worden. Ein Peter Tscharner war am Arm verwundet.

Dem Gardehauptmann Baron von Travers war ein Finger ganz „vergnätzst", der Goldfinger bis „hinder das nägste gleich oder gelenkh verkürtzt und gänzlich abgeschossen worden". Zudem hatte er eine Wunde am rechten Auge erhalten.

Der General Travers „hat von einem stein eine starke wunde vorn an der stirnen bekommen, durch welche ihm die Hirnschale entblößet worden, anbey hat er auch an der Naßen u unter an dem linken Aug einen anderen steinwurf bekommen, so ihme aber minder beschädiget".

Johanneß Cajacob von Embs, der Läufer, war ebenfalls am Kopfe und an der Hand verwundet worden. Eine Anzahl weiterer Verwundeter war entflohen.

Die Folgen dieses Zwischenfalles waren ungeahnt. Der General Travers wurde von der Gegenpart im ganzen Lande in Schmähschriften und Gedichten als blutdürstiger Tyrann und Mörder unschuldiger Bauern verschrien, Sain Raguth-Tscharner und seine Anhänger als unschuldige Engel hingestellt. Die Volkswut stieg infolge dieser einseitigen Aufklärung derart, daß der General, als er als Deputierter von Obervaz den Sitzungen des Bundstages in Chur beiwohnen wollte, sein Heil in der Flucht ins Ausland suchen mußte.

Das Gericht Ortenstein schritt unverzüglich zur Feststellung der Verantwortlichen und Bestrafung derselben, wurde aber von den Bergern als parteiisch bezeichnet und nicht anerkannt. Sie brachten den Handel vor den Bundstag, wo die Salis an Einfluß gewonnen hatten, so daß für sie ein günstiger Wind wehte. Und wirklich bezeichnete derselbe ein unparteiisches Gericht, welches aber nicht dazu kam, ein Urteil zu fällen. Eine Zeitlang stand Graubünden am Rande eines Bürgerkrieges. Schließlich beruhigten sich die Gemüter etwas.

Der Prozeß nahm vor dem Gericht in Tomils, welches durch den statutarischen „Zuzug" von Fürstenau verstärkt worden war, wieder seinen Fortgang. Travers und die anderen, die in seinem Gefolge auf dem Platze in Tomils erschienen waren, wurden jeder Schuld freigesprochen und ihre Gewalttaten als berechtigte Notwehr hingestellt. Zur Linderung der durch den Verlust ihrer Ernährer in eine Notlage geratenen Witwen und Waisen sollten sie jedoch aus freiem Willen die Summe von 1500 Gulden zu ihren Gunsten bezahlen.

Andern Tages wurde das Urteil über Sain Raguth-Tscharner und Säckelmeister Flisch gefällt. Beide wurden als Urheber und „Anfänger solcher unruhe und erfolgter Mordtat, Entleibung, Verwundung etc." bezeichnet, Sain zudem seines angemaßten Amtes als Landammann enthoben, und „seine habende facultät alvorderist zur abzahlung der prozeßspesen genommen und übrigeß laut Statuten dem fisco zuerkannt".

Der Ausgang des Prozesses war unbefriedigend, obwohl die Urteile bloß auf dem Papier standen. Die Urheber des Zwischenfalles waren ohne Zweifel Sain Raguth-Tscharner und seine Anhänger. Aber ebensowenig sind der General Travers und seine Anhänger entschuldbar, die bewaffnet zur Versammlung erschienen und die Berger auf diese Weise herausfordern mußten. Die Streitig-

keiten fanden noch viele Jahre kein Ende. Ruhigere Zustände traten erst ein, als beide Halbgerichte vollständig voneinander getrennt wurden.

5. Die Separation.

Auf Grund eines Teilungsentwurfes der Herren P. C. de Planta und Peter von Salis kam endlich ein Kompromiß zwischen beiden Halbgerichten zustande (6. März 1779).

Die Nachbarschaften im Boden und im Berg wurden vollständig voneinander getrennt, so daß jeder Teil sein eigenes Gericht und seinen eigenen Landammann hatte, welche alle vorkommenden Zivilstreitigkeiten beurteilen konnten.

Appellatzen waren von beiden Halbgerichten an Fürstenau zu richten. Der Sitz auf dem Bundestag sollte jedes Jahr zwischen beiden Landammännern abwechseln.

In Kriminalfällen, wo es nicht um das Blut oder die große Buße ging, war da zu urteilen, wo der Frevler seinen Wohnsitz hatte. Berg und Boden geben sich gegenseitig den statutarischen Zuzug von sechs Richtern.

Sollte es sich aber um Blutstrafen oder die große Buße handeln, so sollen, wenn der Fall sich im Boden ereignet, der Landammann daselbst mit acht Beisitzern oder Geschworenen vom Boden und vier Geschworenen vom Berg den Zuzug von Fürstenau berufen, wenn der Fall sich jedoch im Berg ereignet, so solle der Landammann daselbst samt acht Geschworenen vom Berg und vier Geschworenen vom Boden den besagten Zuzug von Fürstenau nach Tomils oder den Rotenbrunnen zusammenberufen.

Wenn umgekehrt Fürstenau den Zuzug verlangt, so soll der Landammann, der den Sitz auf dem Bundstag hat, samt gleichviel Geschworenen vom Boden und vom Berg dahin gehen.

Wenn das Gericht zu Fürstenau an dasjenige von Ortenstein appelliert, so soll dieses gebildet werden aus dem Landammann, der den Sitz auf dem Bundstag hat, und sechs Richtern vom Berg und sechs vom Boden.

Die Veltliner Ämter haben wechselweise denen im Boden und denen im Berg zuzufallen. Sie werden folgendermaßen taxiert: das Vikariat 3000 fl., das Kommissariat 4000 fl., die Präsidenz 700 fl., eine Syndikatur 300 fl., ein Stipendium 100 fl. Die Erträge der Veltliner Ämter, die Pensionen, sollten wie von alters her auf alles, was männlich ist, ausgeteilt werden, das „Camergeld" aber nur auf die Stimmen von „18 Jahr und darüber".

Den Einwohnern des Hofes Rotenbrunnen, das eben noch keine Gemeinde bildete, steht es frei, sich zum Boden oder zum Berg zu schlagen. Der Weg bei Rotenbrunnen ist gemeinschaftlich zu erhalten.

Der Landammann, der den Sitz auf dem Bundstag hatte, war schuldig, 30 Kreuzer pro Stimme zu bezahlen.

Die in der Gemeindskasse oder in der Kirche zu Tomils liegenden Dokumente, Akten usw. haben beiden Teilen zu dienen.

In den übrigen Punkten blieben die alten Statuten in Kraft.

6. Religionsausübung.

Damit waren die hauptsächlichsten Streitpunkte beigelegt. Der Friede trat aber trotzdem nicht völlig ein, weil die religiösen Gegensätze immer wieder neuen Zündstoff brachten. Zwar hatten die Katholiken und Reformierten der Pfrund Tomils schon im Jahre 1670 die brennendsten Streitpunkte bereinigt. Die Urkunde zeigt aber, wie weit man damals noch vom Begriffe der Duldsamkeit entfernt war. Nach diesem Schriftstück sollten die Evangelischen befugt sein, Kranke durch ihren eigenen Seelsorger besuchen zu lassen, Kinder bei Notdurft durch den Prädikanten im Hause taufen zu lassen. Sie müssen sich aber verpflichten, folgende katholische Feiertage zu halten: Weihnachten, Stephanstag, Osterfest und Ostermontag, Pfingstfest und Pfingstmontag, Auffahrt, Fronleichnam, die vier Unser Frauen Tage und die zwölf Aposteltage, Neujahr, Dreikönigstag, St. Johannes Baptista und St. Lorenz. Wenn Reformierte beerdigt werden sollten, so durfte ein Laie die Leiche erheben und das Volk zu einem Vaterunser ermahnen; einem Prädikanten waren diese Handlungen nicht gestattet.

Dieser Konvention schloß sich auch Ulrich Buol zu Dusch an.

Im Jahre 1770 folgte eine Konvention zwischen den Katholiken und Evangelischen der ganzen Gerichtsgemeinde Ortenstein. Die Katholiken erhielten das Recht zur Wahl von sieben Geschworenen, die Reformierten von fünf, nämlich Rotels einen, Tomils einen, Rotenbrunnen einen, Trans und Dusch zwei. Der Landammann wurde durch die Mehrheit der Stimmen, unangesehen seiner Religionszugehörigkeit, erwählt.

Die Veltliner Ämter sollen ohne Ansehen der Religion öffentlich verkauft und auf die ganze Gemeinde ausgeteilt werden.

Beidseitig wird freie Religionsausübung zugesichert. Die katho-

lischen Feiertage sollen von den Evangelischen laut Konvention von Tomils vom Jahre 1670 gehalten werden, mit Ausnahme von St. Johannes Baptista, Peter und Paul, St. Jakob, St. Lorenz, St. Bartholome und St. Matthäus, an welchen sie nach der Messe arbeiten dürfen.

Die Hintersäßgebühren sollten von den Angehörigen beider Konfessionen in gleicher Höhe bezogen werden.

III. Ende der Gerichtsgemeinde.

Die Französische Revolution machte der Gerichtsgemeindeherrlichkeit ein vorzeitiges Ende. Bürger Oberst Joh. Victor Travers von Ortenstein wurde als Präsident des Gerichtes Ortenstein gewählt. Die übrigen Mitglieder setzten sich aus dem Boden und aus dem Berg zusammen. Die beiden Halbgerichte waren also anscheinend wieder miteinander vereinigt.

Nach Einbruch der Österreicher im Jahre 1800 wurden die alten Zustände jedoch wieder hergestellt.

Die Mediationsverfassung von 1803 war ein Rückschritt zum Alten. Sie brachte wieder die Drei Bünde mit den Gerichtsgemeinden, welche wieder, obwohl vom Zeitgeist längst überholt, in unseren abgelegenen Tälern ihre letzten Blüten zur Entfaltung bringen konnten.

Mit der neuen Kantonsverfassung von 1851 hatte aber ihre Stunde doch geschlagen. Die Gerichtsgemeindeherrlichkeit mußte der zeitgemäßeren Zentralisation weichen. Der Staat im Staat existierte nicht mehr.

Die beiden Gerichtsgemeinden Ortenstein und Fürstenau wurden zum Kreise Domleschg vereinigt.

Die ökonomische Gemeinde Ortenstein blieb aber noch einige Jahre bestehen, weil sie an der Brücke über den Hinterrhein interessiert war. (Siehe Bünd. Mtsbl. 1938 S. 79 ff.) Zur Erledigung der Geschäfte wurde ein Verwaltungsrat bestellt. Durch den Bau der neuen Brücke bei Rotenbrunnen wurde sie aber sämtlicher Verpflichtungen enthoben. Dieser Brückenvertrag vom Jahre 1892 ist von allen Gemeinden des Gerichtes Ortenstein unterzeichnet, es ist seine letzte Amtshandlung, sein Schwanengesang.

Literatur.

P. C. Planta: Über die Leibeigenschaft. (Bündn. Monatsbl. 1925.)
H. Caviezel: Register der Landammänner des Gerichtes Ortenstein.
P. Flisch: General Travers. 1912.